

SATZUNG

des eSport-Bund Deutschland e.V.

beschlossen durch die Gründungsversammlung am 26. November 2018,
zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss nach § 2 Nr. 5 am 15. Januar 2018.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „eSport-Bund Deutschland “ (nachfolgend abgekürzt: „ESBD“). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein “ in der abgekürzten Form „e.V. “.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des eSports. eSport im Sinne des Satzungszwecks ist das sportwettkampfmäßige Spielen von Video- bzw. Computerspielen, insbesondere auf Computern und Konsolen, nach festgelegten Regeln.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Maßnahmen zur Förderung des eSports als Sportart sui generis im Sinne seiner Mitglieder,
 - b. einen zielorientierten und geordneten Gedankenaustausch und Interessensausgleich mit allen Stakeholdern (Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft),
 - c. die Förderung und Vertretung sämtlicher Ausprägungen des eSports und seines Ansehens und seiner Akzeptanz gegenüber Staat, Städten, Gemeinden, Land, Bund und Öffentlichkeit,
 - d. die Vertretung des deutschen eSports im In- und Ausland generell und in allen relevanten Gremien,
 - e. Sorgetragung, dass eSport-Wettkämpfe in Deutschland im Einklang mit internationalen Regeln ausgetragen werden und die internationalen Regeln verbindlich auszulegen,
 - f. Teilnahme mit hierfür zu bildenden Mannschaften an internationalen Wettbewerben Bestreiten internationaler Wettkämpfe,
 - g. Koordination von eSport-Ligen auf Bundesebene, Landesebene und regionaler Ebene als Vereinseinrichtung oder Übergabe und Überwachung von deren Durchführung durch Dritte,
 - h. Ermittlung von Siegern in Wettbewerben der Ligen und Treffen der hierzu notwendigen Regelungen und
 - i. die Zulassung von Schiedsrichtern, Trainern und Spielern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung zu regeln und zu fördern sowie diese zu zertifizieren,
 - j. die Förderung von Forschung und sportwissenschaftlicher Evaluation im Bereich eSport,
 - k. die Schaffung von Mindeststandards zur Weiterentwicklung des Profibereichs und die Förderung von Nachwuchsleistungssportlern,
 - l. die Förderung von Amateurteams durch Vergabe von struktureller wie finanzieller Hilfestellung beim Aufbau von lokalen Vereinen und eSport-Abteilungen in Sportvereinen,
 - m. die Beratung der Verbandsmitglieder auf fachlicher Ebene,
 - n. die Schaffung von schiedsgerichtlichen Möglichkeiten der Konfliktlösung unter den Mitgliedern des Verbandes,
 - o. die Vermittlung von Werten im und durch den eSport, unter besonderer Berücksichtigung von Fair-Play Verhalten aller Spieler und Mitglieder der Teams, Pflege von Toleranz und Respekt auf und neben dem Server, Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter, Förderung von Inklusion, Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von

- Benachteiligungen aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität,
- p. Förderung von Integrität, Ethik und Fair-Play, um alle Methoden oder Praktiken, wie Korruption, Doping oder Spielmanipulation, die die Integrität von Spielen, Wettbewerben, Spielern, Schiedsrichtern und anderen an Wettbewerben Beteiligten gefährden könnte, zu verhindern,
 - q. die Erarbeitung und Pflege allgemeiner Verhaltensgrundsätze und Regulierungen zur Vorbeugung von Doping im eSport, missbräuchlicher Nutzung von Medikamenten durch eSport-Treibende und der Ausnutzung von Programmen-Erweiterungen und Programmierungsfehlern zum eigenen Vorteil im Wettkampf ("Cheating").
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.
 4. Der Verein strebt an, künftig als gemeinnützig anerkannt zu werden und ergreift dafür die geeigneten Maßnahmen. Der Verein verfolgt dann ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 5. Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister oder den Finanzbehörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt werden, können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten. Dies gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Finanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie ggf. Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft steht ohne tatsächliche Einschränkung jedem offen. Mitglied können natürliche oder juristische Personen sein. Ein Mitglied, welches eine juristische Person ist, wird durch seine(n) gesetzliche Vertreter oder eine von diesem bevollmächtigte Person vertreten.
2. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins in angemessenem Umfang zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell oder inhaltlich unterstützen will.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Mitgliedern verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von jeglichen Beitrags- und Umlageleistungen befreit.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizutragen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Präsidium des Vereins über jede Anschriften- oder Firmierungsänderung zu informieren.
8. Der Verein kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Gründungsmitglieder sind mit Unterzeichnung der Satzung vom eSport-Bund Deutschland Mitglied. Die Mitgliedschaft entsteht im Übrigen mit Eintritt in den Verein.
2. Mitglieder des Vereins erkennen diese Satzung als verbindlich an.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung des Aufnahmeformulars an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle zu richten. Dabei sind die Gründe für das Erfüllen der

Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 3 Nr. 2) anzugeben. Minderjährige Bewerber haben einen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Aufnahmeantrag zu stellen.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Aufnahmeantrag kann vom Präsidium aus wichtigem Grund schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung Beschwerde schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium einreichen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Versammlung über den Aufnahmeantrag.
5. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen oder andere Ausschlussgründe bestehen.
6. Mit dem Zugang eines schriftlichen Bescheids (E-Mail reicht aus) beim eintretenden Mitglied und Zahlung der Aufnahmegebühr ist die Aufnahme bzw. der Eintritt wirksam.
7. Die Neumitglieder werden den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch satzungsgemäßen Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. mit dem Tod,
 - d. durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren beantragt, so endet die Mitgliedschaft entweder, sofern das Mitglied dem Präsidium die Beantragung des Insolvenzverfahrens nachweist oder das Präsidium einen Nachweis über die Beantragung des Insolvenzverfahrens erbringt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträgen. Diese Bestimmungen gelten auch für unterstützende, fördernde und kooperative Mitglieder.

§ 6 AUSTRITT

1. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Präsidium zu Händen des Präsidenten zum Ende eines Kalenderjahres mit drei Monaten Kündigungsfrist erklärt werden. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter zu unterschreiben. Eine nicht fristgemäße Kündigung entfaltet Wirksamkeit zum nächstmöglichen fristgemäßen Kündigungstermin.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt.
3. Während der Kündigungsfrist hat das Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 7 AUSSCHLUSS

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
2. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn es nach Auffassung des Präsidiums das Vereinsleben gravierend stört oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - b. schuldhaft die Rechte eines anderen Mitgliedes schwerwiegend verletzt,
 - c. durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet,
 - d. seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - e. wenn es mit Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen i. H. v. mindestens 50,- € trotz schriftlicher/E-Mail-Mahnung und Ausschlussandrohung im Verzug ist.

3. Bevor das Präsidium den Ausschluss ausspricht, hat der Präsident dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von drei Wochen zu geben. Die Stellungnahme des Mitglieds hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
4. Der Beschluss des Präsidiums, ein Mitglied auszuschließen, bedarf der 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde. Die Stattgabe der Beschwerde bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben und damit die Beschwerde zurückgewiesen, gilt der Ausschluss als vollzogen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.
6. Während des Beschwerdeverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des antragstellenden Mitglieds.

§ 8 MITGLIEDSBEITRAG UND AUFNAHMEGEBÜHR

1. Mitglieder und fördernde Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu leisten, welche erstmals bei Gründung und danach von der Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung festgelegt wird, wobei stillschweigend eine Fortgeltung der bisherigen Gebühr beschlossen werden kann. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Aufnahmebescheid (§ 4 Abs. 6) in Rechnung zu stellen und sofort nach Rechnungsempfang zur Zahlung fällig.
2. Bis zur Zahlung der Aufnahmegebühr nimmt das Mitglied an keinen Leistungen des Vereins teil. Das mangels Zahlung der Aufnahmegebühr nicht aufgenommene Mitglied bleibt zur Zahlung der Aufnahmegebühr als Aufwandsausgleich verpflichtet.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt, wobei stillschweigend eine Fortgeltung der bisherigen Beiträge beschlossen werden kann. Die Zahlung sowohl der Beiträge soll möglichst bei allen Mitgliedern zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes im Lastschriftwege erfolgen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen. Die jährliche Zahlung ist bis spätestens 31. Januar zu leisten.
5. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die Summe der Umlagen pro Mitglied darf die Höhe von 200 € jährlich nicht übersteigen. Bei Beitritt nach Beginn des Geschäftsjahres wird der Monatsbeitrag pro rata temporis auch für das angefangene Jahr fällig.
6. Für Rückstände kann der Geschäftsführer Säumniszuschläge erheben. Die Höhe der Säumniszuschläge wird vom Präsidium jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Zusätzlich können angemessene Mahnkosten erhoben werden.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorsitzende des Präsidiums und dessen Stellvertreter (Präsident/in und 1. Vizepräsident/in),
- c. das Präsidium,
- d. die Abteilungen,
- e. der Beirat.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres statt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder dem/der 1. Vizepräsident/in schriftlich oder per E-Mail mit zweiwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail gerichtet wurde.
3. Die Tagesordnung benennt die Tagesordnungspunkte. Die Vorschläge, Anträge und anderen Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden. Sie sollen jedoch tunlichst drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen oder vereinsöffentlich publiziert werden. Satzungsänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugesandt werden. Mitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt geben, damit sie rechtzeitig Eingang in die Tagesordnung finden können.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und das Präsidium es deshalb mit 2/3-Mehrheit beschließt.
5. Auf den Dringlichkeitsantrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Anwesenden bzw. Vertretenen die Aufnahme von nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkten in die Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für die Abwahl des Präsidiums.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Präsidenten/Präsidentin, im Hinderungsfall von dessen Stellvertretern geleitet. Die Präsidentin/der Präsident (oder im Hinderungsfall dessen Stellvertreter/innen) kann die Leitung ganz oder zum Teil einem Präsidiumsmitglied übertragen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Organwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder eine Person seines Vertrauens in den Mitgliederversammlungen vertreten lassen und sein Stimmrecht entsprechend übertragen. Kein Mitglied kann sich jedoch mehr als eine Stimme übertragen lassen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll im Wortlaut festzuhalten. Bei Organwahlen ist im Protokoll das Ergebnis mit dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist durch die Präsidentin / den Präsidenten zu unterzeichnen.
8. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen stimmen mit jeweils zwei Stimmen, die einheitlich abgegeben werden müssen, natürliche Personen stimmen mit jeweils einer Stimme.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - b. die Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers,
 - c. den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
 - d. einen etwaigen Nachtragshaushalt,
 - e. die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr,
 - f. Änderungen der Satzung,
 - g. die Berufung eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss,
 - h. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
10. Nicht volljährige Vereinsmitglieder stimmen durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen ab.

§ 11 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern. Die Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht für die Bewerbung auf jeweils einen Präsidiumssitz. Wird dieses Recht durch eine Abteilung nicht wahrgenommen, so wird der Sitz in freier Wahl besetzt. Die Präsidiumsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt.
2. Die Präsidiumsmitglieder wählen unmittelbar nach der Wahl in geschlossener Sitzung aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine/n 1. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Bei der

Gründungsversammlung wird der/die Präsident/in und der/die 1. Vizepräsident/Vizepräsidentin direkt durch die Gründungsversammlung bestimmt. Alle weiteren Mitglieder des Präsidiums sind Vizepräsident/innen.

3. Das Präsidium gibt sich regelmäßig eine Präsidiumsordnung, welche die weiteren Regeln seiner Arbeit enthält.
4. Die Präsidentin / der Präsident und 1. Vizepräsident/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den eSport-Bund Deutschland je einzeln. Im Innenverhältnis soll der/die 1. Vizepräsident/in das Vertretungsrecht nur wahrnehmen, wenn die Präsidentin / der Präsident aus dem Amt ausgeschieden oder offensichtlich verhindert ist oder ihm mitgeteilt hat, dass sie/er verhindert sei. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können Auskunft über Grund und Umfang der Verhinderungsfälle verlangen.
5. Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes sowie der Präsidentin / des Präsidenten endet mit der Übernahme des Amtes durch seine/n Nachfolger/in im Amt. Endet das Amt eines Präsidiumsmitgliedes oder der Präsidentin / des Präsidenten vorzeitig, entscheidet das Präsidium durch Beschluss bis zur Neuwahl, welches andere Präsidiumsmitglied diese Funktionen kommissarisch übernimmt. Gründe für die vorzeitige Beendigung der Ämter können sein:
 - a. Rücktritt
 - b. nicht nur vorübergehende Krankheit
 - c. dauerhafte Vernachlässigung der Amtsgeschäfte trotz Abmahnung (schriftlich oder per E-Mail).
6. Der Präsidentin / dem Präsidenten obliegen über Absatz 2 hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Mitwirkung bei Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren,
 - b. Einberufung und Leitung von Mitglieder- und Präsidiumsversammlungen,
 - c. Entgegennahme von Satzungsänderungsvorschlägen, Streitschlichtungs- und Güteanträgen von Nichtmitgliedern,
 - d. Entgegennahme und Weiterleitung der das Präsidium betreffenden Korrespondenz.
7. Präsidiumssitzungen sind vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und das Präsidium es deshalb mit 2/3-Mehrheit (ggf. im Umlaufverfahren, schriftlich oder per E-Mail) beschließt.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums am Beschluss mitwirkt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail beschließen.
9. Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten bestimmt dieser eines der Präsidiumsmitglieder zur/zum Stellvertreter/in. Die/der Stellvertreter/in hat dann für die Dauer der Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten dessen Rechte.
10. Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Notwendige angemessene Auslagen und Reisekosten werden gegebenenfalls erstattet. Auslagen können pauschaliert werden.
11. Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind das:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen,
 - b. die Aufnahme neuer Mitglieder oder der Ausschluss eines Mitgliedes,
 - c. die kommissarische Einsetzung eines Präsidiumsmitgliedes oder des Präsidenten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes bis zur Neuwahl,
 - d. die Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführers,
 - e. die Beauftragung und Beaufsichtigung der Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2)

§ 12 ABTEILUNGEN

1. Der Verein umfasst abschließend folgende Abteilungen:
 - a. eSport-Vereine,
 - b. eSport-Hochschulgruppen,
 - c. eSport-Sportspitzen,
 - d. eSport-Veranstalter.

2. Die Abteilungen können sich durch Beschluss der Abteilungsmitglieder eigene Abteilungsordnungen geben. Sie sind dem Präsidium in ihrer jeweils aktuellen Form zur Kenntnis zu reichen und müssen mit der Satzung vereinbar sein.
3. Die Mitglieder können nur jeweils einer Abteilung angehören. Im Zweifel entscheidet das Präsidium über die Aufnahme.

§ 13 BEIRAT

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, die vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium ernennt aus dem Kreis der Beiratsmitglieder einen Beiratsvorsitzenden.
2. Mitglieder des Beirates können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können jeweils nur einen persönlichen Vertreter benennen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, die Entwicklung des Vereins und des eSports insgesamt, beratend zu begleiten und zu unterstützen. Hierzu gibt er zu wichtigen Vorhaben des Vereins insgesamt seine Stellungnahme ab.
4. Das Präsidium soll den Beirat über die Angelegenheiten des Vereins informieren. Zusätzlich soll das Präsidium regelmäßig den Beirat nach dessen Einschätzungen zu einzelnen Angelegenheiten des Verbandes befragen.
5. Der Beirat soll in der Regel zweimal im Jahr einberufen werden; er muss einmal jährlich und immer dann einberufen werden, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies verlangt.
6. Beirat fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Beiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats keine Vergütung.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der eSport-Bund Deutschland kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer beschäftigen. Diese/r Geschäftsführer/in wird durch den Verein auf der Grundlage eines selbständigen Dienst- oder Arbeitsvertrags beschäftigt. Die/der Geschäftsführer/in kann gleichzeitig auch Geschäftsführer/in eines anderen Vereins sein. Die/der Geschäftsführer/in kann auch Mitglied des Präsidiums sein.
2. Die/der Geschäftsführer/in führt selbständig die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu zählen insbesondere
 - a. die Führung der Geschäftsstelle,
 - b. die Erledigung der gesamten Vereinskorrespondenz, soweit diese nicht dem der Präsidentin / dem Präsidenten obliegt,
 - c. Redaktion und Versand von Vereinsmitteilungen an Mitglieder,
 - d. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines,
 - e. die Werbung von Neumitgliedern,
 - f. die Verwaltung des Vereinshaushalts sowie die Buchführung einschließlich des Rechnungs- und Mahnwesens, der Erhebung und des Erlasses von Säumniszuschlägen, der Gewährung von Stundungen etc.,
 - g. die Führung der Vereinskonten sowie aller Bankgeschäfte,
 - h. die Personalverwaltung des Vereins,
 - i. die Beauftragung eines Steuerberaters mit der Verarbeitung der laufenden Buchhaltung sowie der Erstellung der Bilanzen,
 - j. die Konzeption sowie der Abschluss von Rahmenverträgen mit Dienstleistern
 - k. die tatsächliche Vorbereitung aller Mitglieder- und Präsidiumsversammlungen.
3. Die/der Geschäftsführer/in ist bei seiner Arbeit an Weisungen des Präsidiums und an den Haushaltsplan gebunden. Das Präsidium kann die/den Geschäftsführer/in zu Abweichungen vom Haushaltsplan ermächtigen. Die/der Geschäftsführer/in ist insbesondere berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des Vereines im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

4. Die/der Geschäftsführer/in ist berechtigt, die in Nr. 2 aufgeführten Aufgaben den weiteren Angestellten des Vereins zuzuweisen.
5. Der Geschäftsführer hat den Mitgliedern jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht (Einnahmen- und Ausgabenberechnung sowie Vermögensstatus) über das jeweilig vorausgegangene Kalenderjahr zu erstatten, der den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu übersenden ist. Der Kassenbericht ist vom Steuerberater des Vereins zu prüfen und mit seinem Testat zu versehen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Geschäftsführers.
6. Der Geschäftsführer legt den Mitgliedern jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Entwurf des Haushaltsplanes für das jeweilige kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor. Der Haushaltsplan ist im Vorwege mit dem Präsidium abzustimmen.

§ 15 JUSTIZIARIAT

1. Das Präsidium beauftragt eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Justitiar/in mit der ständigen rechtlichen Beratung des Präsidiums in Vereinsangelegenheiten. Ferner übernimmt die/der Justitiar/in die allgemeine rechtliche Beratung der Mitglieder in Fällen, die für den Verband von grundlegender Bedeutung sind. Die Bestellung und Entlassung der Justiziarin / des Justitiars obliegen dem Präsidium.
2. Die/der Justitiar/in kann für seine Tätigkeit eine zu vereinbarende, vom Präsidium festzusetzende monatliche Vergütung entsprechend den Festlegungen des Haushaltsplanes erhalten, ansonsten ist die Justiziaritätätigkeit ehrenamtlich. Reisekosten und Spesen sind nach Aufwand zu erstatten. Auslagen können pauschaliert werden.
3. Im Einzelnen bleibt die Regelung der Rechte und Pflichten der Justiziarin / des Justitiars einem Vertrag mit dem Präsidium vorbehalten.

§ 16 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschließen.
2. Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.